|  |
| --- |
|  |

……..*…………………….*, *……………*

**Informationsbrief 1 volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler**

**Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verletzung der Schulpflicht)**

Sehr geehrte ……………………………………….,

Sie haben am ............................................................................................................

(Datum/ Daten der Fehlzeiten genau angeben)

im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt nicht vor.

Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, nämlich am

(...) .................................... durch mein Schreiben (Anlage)

(Datum Schreiben)

( ) ...................................., ............ Uhr, telefonisch unter .......................................................

(Datum, Uhrzeit, benutzte Telefonnummer angeben)

( ) ...................................., ............ Uhr, per E-Mail ..................................................................

(Datum, Uhrzeit, benutzte E-Mailadresse angeben)

sind gescheitert. Ich wende mich deshalb mit den folgenden Hinweisen schriftlich an Sie.

Sie sind schulpflichtig nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 SchulG M-V.

Bitte erscheinen Sie, schon aus eigenem Interesse, ab sofort jederzeit pünktlich zum Unterricht!

Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für Ihr Fehlen sein, biete ich Ihnen an, in einem Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Bitte nehmen Sie dazu **innerhalb einer Woche**

Kontakt mit mir auf oder melden sich bei unserer Schulsozialarbeiterin/ unserem Schulsozialarbeiter

............................................................................................................................................................ .

(Name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Sprechstunde Wochentag von bis Uhr)

Über zu ergreifende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 a SchulG M-V werde ich, gegebenenfalls nach unserem Gespräch, gesondert entscheiden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.

Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besuchen, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen Sie kann dann eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

...................................................................... ............................................................................

Schulleiter(in) Klassenlehrer(in)

**Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):**

* Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
* **Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!**
* Die Eltern können informiert werden, § 55 a Abs. 4 SchulG M-V. - **Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.**